



Explosionsschutz, ATEX 137 und VEXAT - Sicherheit mit Gaswarnanlagen

Die **EU-Richtlinie 1999/92/EG (ATEX 137)** behandelt Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können. Die Richtlinie wurde am 01.08.2004 mit der „Verordnung über explosionsfähige Atmosphären – **VEXAT**“ (BGBl. II Nr. 309/2004), in österreichisches Recht umgesetzt.



Die VEXAT enthält Anforderungen zum Explosionsschutz in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Alle Arbeitgeber sind betroffen, die in Arbeitsstätten explosionsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in Mischung mit Luft herstellen, bearbeiten, verarbeiten, lagern, bereitstellen oder innerbetrieblich umschlagen.

Die VEXAT gliedert sich in 3 Abschnitte, Inhalte des 1. Abschnittes:

- Anwendungsbereiche (§ 1) und Begriffsbestimmungen (§ 2)
- Explosionsfähige Atmosphären und explosionsgefährdete Bereiche (§ 3)
- Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren (§ 4)
- Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (§ 5)
- Angaben über Information, Unterweisung und Arbeitsfreigabe (§ 6)
- Prüfungen (§ 7) und Messungen (§ 8)
- Gefahrenanalyse (§ 9)



2. Abschnitt:

- Grundsätze des Explosionsschutzes (§ 10)
- Primärer Explosionsschutz – verhindern von explosionsgefährdeten Bereichen (§ 11)
- Einstufung und Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche (§ 12)
- Bauliche Ausführung explosionsgefährdeter Bereiche (§ 13)
- Sekundärer Explosionsschutz – vermeiden von Zündquellen (§ 14)
- Anforderungen an elektrische Anlage und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen (§ 15)
- Vorsorge für den Fall von Störungen (§ 16)
- Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen (§ 17)
- Untertagebauarbeiten (§ 18) und Bohr- und Behandlungsarbeiten (§ 19)
- Konstruktiver Explosionsschutz (§ 20)

Inhalte des 3. Abschnittes sind Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 21, § 22)

Wichtig ist der 1. Juli 2006, ab diesem Zeitpunkt müssen auch bestehende Arbeitsstätten, die Anforderungen nach der VEXAT-Verordnung erfüllen. Arbeitsmittel, die bereits vor dem 1. Juli 2003 verwendet wurden, dürfen nach genauer Prüfung weiterverwendet werden, sofern sie keine wirksame Zündquelle darstellen.

Gaswarnanlagen erfüllen eine wichtige Funktion bei Explosionsschutz-Maßnahmen.

Aus diesem Grund sind Konzentrationsmessungen explosibler Stoffe und Einsatz von Gaswarngeräten an zahlreichen Stellen der VEXAT angeführt.

Eine besondere Bedeutung haben Gaswarnanlagen beim primären Explosionsschutz. In vielen Fällen lässt sich bei fachkundigem Einsatz von Gaswarnanlagen ein Explosionsschutz erzielen, der sonst nur mit aufwändigen, teuren Maßnahmen möglich ist.



Sicherheit beginnt bei der Planung. Berücksichtigung aller Bedingungen aus dem Umfeld der Bedrohung, entsprechende Auswahl der Messprinzipien, ATEX-konforme Systemzusammenstellung mit baumustergeprüften Geräten sowie ein effizientes Alarmfallszenario kennzeichnen eine zuverlässige Gaswarnanlage. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Deshalb ist die Zuverlässigkeit von Gaswarnanlagen periodisch zu prüfen.

Die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Pflichten mit Erstellung des Explosionsschutz-Dokumentes erfordert Fachkenntnis, sorgfältige Ausarbeitung und Umsetzung aller Maßnahmen.

Die erfahrenen Spezialisten von AFRISO-EURO-INDEX bieten gerne kompetente Beratung und Unterstützung!